Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen für Unternehmen im Stadt-/Gemeindegebiet von (...)

**Präambel**

(…)

1. **Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist, durch den Bau und die Installation von neuen Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden von Unternehmen den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt/Gemeinde (…) voran zu bringen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

1. **Gegenstand der Förderung**

Die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen ab einer Leistung von 10 kWp (das entspricht einer Flach-/ bzw. Pultdachfläche von ca. 70 m²) für bestehende gewerbliche/industrielle Betriebsgebäude im Stadt-/Gemeindegebiet von (…) wird mit Zuschüssen gefördert.

1. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind erwerbswirtschaftlich tätige, gewinnorientierte juristische oder natürliche Personen (im folgenden Unternehmen), die als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Betriebsgebäuden ihren Betriebsstandort in Stadt/Gemeinde (…) haben.

Vorgenannte Unternehmen können eine Anlage zur Erzeugung von Solarenergie (Photovoltaik-Anlage) nutzen und/oder pachten, auch ohne Eigentümer dieser Anlage zu sein oder zu werden.

1. **Förderungsvoraussetzungen**

* Je Unternehmen wird nur eine Photovoltaik-Anlage gefördert.
* Bau und Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen.
* Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort.
* Schriftliche Erlaubnis des Gebäudeeigentümers für Errichtung und Betrieb der Anlage, falls der Antragstellende Mieter oder Pächter des Gebäudes ist.
* Denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind.
* Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt-/ Gemeinde (…). Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
* Foto(s) der fertig gestellten Anlage. Diese werden anonymisiert im Rahmen von Klimafit.Ruhr als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite sowie dem Facebook Auftritt des Projektes und der Stadt/Gemeinde (...) veröffentlicht.

1. **Förderungsausschlüsse**

Nicht förderungsfähig sind:

1. Eigenleistungen.
2. Erweiterungen von bereits bestehenden Photovoltaik-Anlagen.
3. gebrauchte Photovoltaik-Anlagen.
4. Unternehmen, die sich ganz oder mehrheitlich im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.
5. Unternehmen, die gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sind.
6. Unternehmen, deren Leistungsspektrum die Montage bzw. Installation von Photovoltaikanlagen (z.B. Solarteure, Elektroinstallateure, Dachdecker) umfasst.
7. land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,
8. Freiberufler sowie reine Vermögensverwaltungen.
9. Anträge, welche nach dem 31.12.2023 eingereicht werden.
10. Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
11. Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Antragstellung begonnen worden ist.
12. Anträge von Mitarbeiter:Innen aller Projektpartner, die unmittelbar als Ansprechpartner:In im Projekt Klimafit.Ruhr eingebunden sind sowie deren Haushaltsangehörige.
13. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Der Zuschuss beträgt einmalig 500,00 Euro.

1. **Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung**

Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigte Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Insbesondere die Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung sollte vorab von der Antrag stellenden Person auf Kumulierbarkeit überprüft werden. Dabei handelt es sich bei der vorliegenden Förderung um einen steuerfreien Zuschuss.

Es erfolgt keine Prüfung seitens der Gemeinde/Stadt (…) zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen/Steuererleichterungen. Die Gemeinde/Stadt (…) übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel/Steuererleichterungen einer anderen Stelle.

Es findet durch die Gemeinde/Stadt (…) keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu prüfen hat.

1. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus Stadt/Gemeinde (...), Fachbereich/Abteilung/Amt (...) (Adresse und Kontaktdaten wie Telefon/E-Mail) oder online unter [www.(...).de](http://www.(...).de).

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich oder via E-Mail oder über das kommunale Serviceprotal bei der Stadt/Gemeinde (...) unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der aufgeführten Unterlagen zu stellen.

Dem Antragsformular ist das Angebot eines Fachunternehmens bzw. der Pachtvertrag für die geplante Photovoltaik-Anlage beizufügen. Die Stadt/Gemeinde (...) behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Die Stadt/Gemeinde (...) entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen vor Erhalt der Bewilligung geschieht auf eigenes Risiko. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-bzw. Leistungsnachweise bzw. des Pachtvertrages.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt/Gemeinde (...) übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage oder Maßnahme.

1. **Leistungsnachweise und Fristen**

Die Anlage muss spätestens zwölf Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein.

Der/die Förderempfänger/in hat bis zum Ende der oben genannten Frist

* ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll),
* den Kostennachweis oder Pachtvertrag mit Angaben zur Leistung der Photovoltaik-Anlage (kWpeak), der Art der Module und der Modulfläche (m²) für die Installation der Anlage,
* Foto(s) der installierten Anlage sowie
* gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung

vorzulegen.

Ist diese Frist nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt/Gemeinde (...) einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt/Gemeinde (...) behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

1. **Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachbereich (...).

1. **Rückforderung von Zuschüssen**

Die Stadt/Gemeinde (...) behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

* diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder
* wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt/Gemeinde (...) unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

1. **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am XX.XX.20XX in Kraft.

Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis XX.XX.20XX. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder zum vorgenannten Datum.

Die Stadt/Gemeinde (...) kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt/Gemeinde (...) bekanntgegeben.

Die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen in der Stadt/Gemeinde (...) vom xx.xx.20xx wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.

**Anhang:**

Förderung von Beratungsleistungen für den Photovoltaikausbau von Unternehmen durch das Land NRW:

* Gefördert werden: Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsanalysen, Vorplanungsstudien und Voruntersuchungen der Statik sowie der Standsicherheit für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gewerbeflächen.
* Förderhöhe bei Unternehmen je nach Größe maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; maximale Förderung 25.000 Euro.

Weitere Informationen: <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energiewende/foerderung-von-beratungsleistungen-zum-photovoltaikausbau>